

Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. Nr.6/2009 S.72), §§ 6,8 und § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.366), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 09. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet. Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen, insbesondere die Fahrbahn, Gossen sowie - ohne Rücksicht auf die Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (4) Die Samtgemeinde Hankensbüttel überträgt gem. § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird nicht auf die Anlieger übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommen sind alle im Samtgemeindegebiet vorhandenen Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (6) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteilesowie

- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (7) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Gegenstand, Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 und
 2. den Winterdienst
- (2) Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Pflicht zur Straßenreinigung und des Winterdienstes richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung.

§ 3

Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Pflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Reinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall wird durch ordnungsrechtlichen Bescheid die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße geregelt und die Reihenfolge, in der zu reinigen ist, festgelegt.

- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

- (4) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4
Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Samtgemeine die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen ortsrechtlichen Vorschriften treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hankensbüttel, 09.05.2011

Andreas Taebel
Samtgemeindebürgermeister

L.S.